

**zuständig:** Fachbereich 20 / Stadtkämmerei, Betriebswirtschaft, Finanzcontrolling, Beteiligungen

**Erfüllung der Auflagen und der aufschiebenden Bedingungen des Bescheides der Regierung von Oberfranken vom 26.11.2018 über die Gewährung von Bedarfszuweisungen gemäß Art. 11 FAG**

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	
18.02.2019	Haupt- und Finanzausschuss	nicht öffentlich
25.02.2019	Stadtrat	öffentlich

Vortrag:

Im Bescheid der Regierung von Oberfranken vom 26.11.2018 werden folgende Regelungen getroffen:

1. Sofortige Bewilligung einer Stabilisierungshilfe von 4,0 Mio. € unter der Auflage der Überarbeitung des vorgelegten Haushaltskonsolidierungskonzeptes bis spätestens 31.03.2019

Hierbei soll eine deutliche Reduzierung der freiwilligen Leistungen im Verwaltungsbereich inklusive der Senkung der Defizite bei den kostenrechnenden Einrichtungen (Anmerkung: hier sind die Einrichtungen wie Bücherei, Freiheitshalle usw. gemeint, nicht aber die kostenrechnenden Einrichtungen nach Art. 8 KAG, also die Gebührenbereiche wie Abwasserbeseitigung, Müllabfuhr und Straßenreinigung)

2. Aufschiebend bedingte Bewilligung einer Stabilisierungshilfe von 4,0 Mio. €

Bis 31.03.2019 müssen hierzu folgende Bedingungen erfüllt sein:

- a) Vorlage eines Stadtratsbeschlusses, wonach im Jahr 2019 das Verhältnis von Kreditneuaufnahmen zur ordentlichen Tilgung deutlich nach unten auf maximal 150 % und spätestens ab dem Jahr 2020 auf maximal 100 % reduziert wird. Maßgebend für die Beurteilung ist neben dem Beschluss des Stadtrates der Haushaltsplan für das Jahr 2019 und der Finanzplan für das Jahr 2020. Eine Überschreitung der Grenze im Jahr 2019 ist zulässig, sofern bereits im Zeitraum 2014 bis 2018 das Verhältnis von Kreditneuaufnahme zu den ordentlichen Tilgungen unter 100 % liegt.
- b) Deutliche Senkung der freiwilligen Leistungen im Verwaltungshaushalt inklusive Senkung der Defizite bei den kostenrechnenden Einrichtungen (Definition siehe Anmerkung unter Ziffer 1)

**Zur Erfüllung der Auflage aus Ziffer 1** wird in einer gesonderten Beschlussvorlage „Ergänzung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes“ Maßnahmen zur Reduzierung der freiwilligen Leistungen im Verwaltungsbereich vorgeschlagen.

**Zur Erfüllung der Bedingungen unter Ziffer 2** ist zunächst festzustellen, dass die Stadt Hof im Zeitraum vom 01.01.2014 bis 31.12.2018 die tatsächlich aufgenommene Kreditsumme von 120.530.246,58 € auf 78.820.583,12 € (kameraler Kernhaushalt plus Bauhof und Krematorium) reduziert hat. Berücksichtigt man dabei, dass die Stadt Hof im gleichen Zeitraum Stabilisierungshilfen von 27.700.000 € erhalten hat, wurden von der Stadt Hof selbst 14.009.663,46 € getilgt. Damit gab es im Zeitraum 2014 bis 2018 keine Nettoneuverschuldung, das Verhältnis von Kreditneuaufnahme zu den ordentlichen Tilgungen liegt daher unter 100%. Dies gilt auch für den Fall, dass man nur den kamerale Kernhaushalt betrachtet.: zum 01.01.2014 lag die tatsächliche Verschuldung im kamerale Kernhaushalt bei 119.954.246,58 €, zum 31.12.2018 lag die tatsächliche Verschuldung im kamerale Kernhaushalt bei 73.081.563,12 €, damit um 46.872.683,46 € geringer. Unter Berücksichtigung der Stabilisierungshilfen von 27.700.000 € hat die Stadt Hof daher 19.172.683,46 € aus eigenen Mitteln zur Tilgung beigetragen.

Selbst wenn die seit 2016 (dem ersten Jahr mit einem genehmigten Haushalt seit 2010) möglichen Haushaltseinnahmereste und Kasseneinnahmereste (Gesamthaushalt inklusive Kredite von Bauhof und

Krematorium) berücksichtigt, werden 2014 bis 2018 maximal 32.733.000,00 € an Krediten (inklusive HER und KER aus dem Abschluss 2018) aufgenommen, jedoch tatsächlich 32.733.882,31 € getilgt. Dies gilt auch für den kamerale Kernhaushalt (ohne Bauhof und Krematorium) mit Kreditneuaufnahmen (inkl. HER und KER aus dem Abschluss 2018) von maximal 31.917.300,00 € (maximaler aber kein endgültiger Wert, da Rechnungsabschluss 2018 noch nicht fertiggestellt) bei einer ordentlichen Tilgung von tatsächlich 31.917.303,38 €.

**Eine Bedingung zur Beschränkung der Kreditaufnahme für 2019 erfolgt daher durch den Bescheid vom 26.11.2018 nicht. Ab dem Jahr 2020 muss aber dennoch das Verhältnis von Kreditneuaufnahmen zur ordentlichen Tilgung auf maximal 100 % reduziert werden.**

Diese Bedingung kann nur erfüllt werden, wenn die Kreditneuaufnahme für Maßnahmen der kostenrechnenden Einrichtungen, die nach Art. 8 KAG kostendeckend über Gebühren und Beiträge betrieben werden sollen, also Maßnahmen in der Abwasserbeseitigung Müllanfuhr und Straßenreinigung, nicht bei der Beschränkung der Kreditaufnahme berücksichtigt werden müssen, Kredite für Maßnahmen in diesen Bereichen werden sowohl hinsichtlich der Zinsausgaben als auch hinsichtlich der Tilgung über Gebühren vollständig vom Nutzer dieser Einrichtungen über Gebühren und Beiträge bezahlt. Eine Belastung der Stadt Hof aus diesen Krediten findet damit nicht statt. Aus diesem Grund kann eine Deckelung der Kreditaufnahme für diese Bereiche auch nicht in Betracht kommen. Hierfür sprechen auch rechtliche Gründe: Maßnahmen im Bereich der Abwasserbeseitigung dienen stets der Vermeidung von Gewässerverunreinigungen, sei es oberirdischer Gewässer bzw. des Grundwassers. Die im Rahmen von Kanalsanierungen bzw. dem Bau von Regenrückhalteanlagen zu erledigenden Maßnahmen dienen daher stets Vorgaben von wasserrechtlichen Bescheiden. Ein Verzicht auf die Umsetzung dieser Maßnahmen kann daher unter strafrechtlichen Gesichtspunkten nicht erfolgen.

Die Vorlage eines Stadtratsbeschlusses, wonach ab dem Jahr 2020 das Verhältnis von Kreditneuaufnahmen zur ordentlichen Tilgung auf maximal 100 % reduziert wird, ist aus der Sicht des Unternehmensbereiches 3 unter Berücksichtigung des Umstandes, dass davon Kredite für Maßnahmen in den kostenrechnenden Einrichtungen, die über Gebühren und Beiträge nach Art. 8 KAG, finanziert werden, nicht betroffen sind, daher möglich. Damit werden zwar auch bei den Pflichtaufgaben einer Kommune wie Schulbaumaßnahmen, Kindertageseinrichtungen und Straßenbau Verschiebungen erforderlich werden, eine summarische Prüfung für die Jahre 2020 bis 2022 lässt aber erwarten, dass die Verschiebungen zwar nicht wünschenswert jedoch aus der Sicht des Unternehmensbereiches 3 noch vertretbar sind. Bei Erfüllung dieser Bedingung ergeben sich zudem finanzielle Chancen über zusätzliche Stabilisierungshilfen des Freistaates Bayern.

Hinsichtlich der Forderung nach einer deutlichen Senkung der freiwilligen Leistungen muss zunächst festgestellt werden, dass der Freistaat Bayern unter freiwilligen Leistungen offenbar auch Leistungen versteht, die aufgrund von Satzungen (Zweckverbandssatzung Nordostbayerische Städtebundtheater Hof) oder aufgrund von Bewilligungsbescheiden des Freistaates Bayern über die Förderung von Einrichtungen in der Stadt Hof (Museumserweiterung, Generalsanierung Freiheitshalle, Automobilzuliefererpark usw.) eher zu den Pflicht- bzw. Sollaufgaben zählen. Unabhängig von dieser Diskrepanz in der Betrachtung sind in der Anlage 1 Auflistungen der aus der Sicht des Freistaates Bayern wohl als freiwillige Leistungen betrachteten Ausgaben der Stadt Hof zum Rechnungsergebnis 2014 bis 2017 sowie der Planzahlen in den Haushalten 2018 und 2019 enthalten. Daraus kann man erkennen, dass die Summe der „freiwilligen Leistungen“ der Stadt Hof im Jahr 2019 deutlich unter den Summen des Jahres 2018 liegt. In diesem Vergleich sind die in der Sitzungsvorlage „Ergänzung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes“ aufgeführten Maßnahmen nur teilweise enthalten. Berücksichtigt man diese noch, ergibt sich eine weitere Reduzierung von 51.000 €.

#### Beschlussvorschlag:

1. Der Finanzplan zum Haushaltsplan 2019 wird so aufgestellt, dass ab dem Jahr 2020 das Verhältnis von Kreditneuaufnahmen zur ordentlichen Tilgung im kamerale Kernhaushalt maximal 100 % beträgt. Dabei werden die Kredite für Maßnahmen der kostenrechnenden Einrichtungen, die über Beiträge und Gebühren nach Art. 8 KAG kostendeckend betrieben werden, nicht berücksichtigt.
2. Die Ausgaben für Leistungen, die im Hinblick auf den Bescheid des Freistaates Bayern vom 26.11.2018 als freiwillige Leistungen gelten, werden im Jahr 2019 gemäß der Anlage 1 gesenkt. Eine zusätzliche Senkung erfolgt durch die Umsetzung der ergänzenden Maßnahmen des Haushaltskonsolidierungskonzeptes gemäß dem Beschluss in der Sitzung vom 25.02.2019.

II. Zur Vorberatung in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 18.02.2019

III. Zur Beschlussfassung in der Sitzung des Stadtrates am 25.02.2019

Hof, 12.02.2018  
Unternehmensbereich 3

Fischer  
Stadtkämmerer

Anlage 1 Übersicht Leistungen Stadt Hof